



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2007 Nr. 34](#)
Veröffentlichungsdatum: 11.12.2007
Seite: 716

Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasserverbandsrechtlicher Vorschriften

77

Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasserverbandsrechtlicher Vorschriften

Vom 11. Dezember 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasserverbandsrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Aggerverband (Aggerverbandsgesetz – AggerVG -)

1. § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes“.

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 1 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt.“

3. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch den Verband und die in Absatz 1 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt.“

4. § 41 Abs. 2 bis 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-Rur-Verbandsgesetz – Eifel-RurVG -)

1. § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes“.

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 1 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt.“

3. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch den Verband und die in Absatz 1 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt.“

4. § 41 Abs. 2 bis Abs. 7 wird aufgehoben.

Artikel 3

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Emschergenossenschaft (Emschergenossenschaftsgesetz – EmscherGG -)

1. § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes“.

2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 Sätze 2 bis 4 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 3 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen des Absatzes 3 Sätze 2 bis 4 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt.“

3. Nach § 2 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch die Genossenschaft und die in Absatz 3 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt.“

4. § 40 wird aufgehoben.

Artikel 4

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Erftverband (ErftVG)

1. § 2 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes“.

2. § 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 2 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt.“

3. Nach § 4 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch den Verband und die in Absatz 2 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt.“

4. § 61 Abs. 2 bis 4 werden aufgehoben.

Artikel 5

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (Linksniederrheinisches Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetz- LINEGG -)

1. § 2 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes“.

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 1 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt.“

3. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch den Verband und die in Absatz 1 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt.“

4. § 41 wird aufgehoben.

Artikel 6

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG -)

1. § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes“.

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 1 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt.“

3. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch den Verband und die in Absatz 1 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt.“

4. § 41 wird aufgehoben.

Artikel 7

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Niersverband (Niersverbandsgesetz – NiersVG -)

1. § 2 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes“.

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 1 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt.“

3. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch den Verband und die in Absatz 1 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt.“

4. § 41 wird aufgehoben.

Artikel 8

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ruhrverband (Ruhrverbandsgesetz – RuhrVG -)

1. § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes“.

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 1 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt.“

3. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch den Verband und die in Absatz 1 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt.“

4. § 41 wird aufgehoben.

Artikel 9

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Wupperverband (Wupperverbandsgesetz – WupperVG -)

§ 2 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes“.

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 1 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt.“

3. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch den Verband und die in Absatz 1 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt.“

4. § 41 wird aufgehoben.

Artikel 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

(L. S.)

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Christa T h o b e n

Für den Innenminister
der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,

Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eckhard U h l e n b e r g

GV. NRW. 2007 S. 716